

EILT - BAYERN - TERMIN 29.02.2020

www.ig-gesunde-gülle.de



Widerspruch zur Allgemeinverfügung Wie ist der Sachstand in anderen Bundesländern? Bitte um Rückinfos!

Liebe Kollegen,

in Bayern wurde auf den Internetseiten der Landwirtschaftsämter eine Allgemeinverfügung zur **Ausbringtechnik §6 DüV** veröffentlicht. **Falls jemand von euch dieser widersprechen möchte, sollte dies umgehend - spätestens bis 29.02.2020 (EINGANG bei Behörde) tun.**

HINWEIS: Ihr MÜSST zuerst die Seite eures Landwirtschaftsamts aufrufen. Unter **MELDUNGEN** findet Ihr "Ausnahmen zur bodennahen Ausbringtechnik". Diese Unterseite anklicken. Am **ende des Textes ist ein LINK mit einer PDF Datei zu sehen "Allgemeinverfügung Ausbringtechnik *** euer Regierungsbezirk *** - das ist eine ca. 1,5 MB große PDF Datei. NUR IN DIESER, FINDET IHR AM ENDE DIE RECHTSBEHELFSBELEHUNG !!!!!**

Die Begründung muss schriftlich erfolgen und am 29.02. bei der zuständigen Behörde die in der Rechtsbehelfsbelehrung aufgeführt wird vorliegen. Einfaches MAIL reicht NICHT AUS !!!!
- Im zeitlichen Notfall könnt ihr das FAX nehmen - wichtig - Unterschrift nicht vergessen - oder ausgedruckt und persönlich abgeben. Postlaufzeit bei Brief beachten!

Wer so kurzfristig keine Begründung ausformuliert bekommt, kann diese nachreichen. Wichtig dabei ist, dass die WIDERSPRUCHSFRIST eingehalten wird!!!!

Der bayerische Bauernverband hat für seine Mitglieder eine Seite eingerichtet:
Hier der direkte LINK: <https://www.bayerischerbauernverband.de/themen/landwirtschaft-umwelt/quelleotechnik-widerspruch-moeglich-11633>
Die Mitglieder sollten diese Möglichkeit nutzen.

Die AbL hat ebenfalls seine Mitglieder zur Mitarbeit Unterstützung aufgefordert. Hier könnt Ihr euch das [Infomail](#) der AbL und einen [Musterwiderspruch](#) runterladen.

Wir von der IG gesunde Gülle werden dies auch noch im eigenen Namen machen. Für eine Widerspruchsbegründung benötigen wir aber noch einige wichtige Informationen. Zudem haben wir das KTBL und das THÜNEN INSTITUT um Hilfe gebeten. Falls es euch interessiert - [hier der Brief an das KTBL und TI.](#)

In der Allgemeinverfügung wurde das "ANDERE VERFAHREN" definiert - indem man statt 1,5% TS Jauche nun auch 2% TS Gülle als "erlaubt" für die Breitverteilung freigibt. Die Vollzugshinweise wurden nach unseren Infos gemeinsam mit den Bundesländern erarbeitet. Dabei wurde auch eine Regelung für den §6 Abs3 beschlossen. Dieser lautet: **Zur Nutzung der Zulassung von alternativen Verfahren müssen die Länder spezifische Regelungen erarbeiten. Als alternatives Verfahren im Hinblick auf Immissionsschutz gelten auch Verfahren zur Behandlung der Wirtschaftsdünger, bei denen eine mindestens gleichwertige Wirkung der Ammoniakreduktion nachgewiesen wurde.**

Mit der Allgemeinverfügungen gehen wir nun davon aus, dass Bayern den bisher nicht erbrachten Umsetzungsvoraussetzungen der Vollzugshinweise nachreichen will. Wir haben seit über 20 Jahren in Bayern keine Forschung im Bereich biologischer Güllebehandlung. Einzig eine fehlerbehaftete Masterarbeit wird von der LfL zitiert. **Wir von der IG gesunde Gülle haben bei Besprechungen mit dem Ministerium, der LfL und den Abgeordneten folgende ZIELFORMULIERUNG benannt:**

Einem einzelnen Landwirt muss erlaubt werden: Belegbar wirksame Ammoniak- und Nitratreduzierende ökologisch nachhaltige Einzelmaßnahmen vornehmen zu dürfen – unabhängig eines vordefinierten Verfahrens – welche nachweislich zu einer mindestens vergleichbaren Senkung der Emissionen führt, die der bodennahen Ausbringungstechnik gerecht wird.

Damit wird klar, dass egal "was" oder "wie" eine Gülle behandelt wird (auch die Verdünnung mit Wasser ist eine Möglichkeit), **stets eine Messung des Emissionspotential entscheidet.** Das ist gängige Praxis bei einer zweijährigen Kontrollmessung einer Holzheizung. Im Gegensatz zu einem Güllefass, besitzt zumindest ein Heizkessel eine Emissionszulassung. **Hat jemand vom Maschinenring oder von einem Fasshersteller bereits eine Garantie der geforderten 50% NH3 Reduktion bekommen?**

Uns ist nach wie vor schleierhaft, warum man in Bayern derartige Rechtsvorschriften erlässt, statt konstruktiv mit den Bauern vernünftige Lösungen erarbeitet. Auf der Ebene der Widersprüche und später im Klageverfahren, wird die Angelegenheit katastrophaler. Hier bedarf es dringend Weisheit und Vernunft - statt Verordnungswahnsinn. Eine Inspiration über einige offene Fragen findet Ihr zur Info hier: [Anfrage für Widersprüchsbegründung](#)

Der nächste Schritt wird zwangsläufig wohl ein Klageverfahren sein.

Unser Schreiben zielt auf die Vorgänge in Bayern ab. Sind in anderen Bundesländern ebenfalls solche Verordnungen raus bzw. wurde dort auch widersprochen? Falls ja - informiert uns einfach.

Gruß
Jens Keim
(Sprecher der IG gesunde Gülle)

ALLE INFOS (inkl der frühere Rundbriefe) AUCH AUF WWW.IG-GESUNDE-GÜLLE.de

Zur Anmeldung für den Mailverteiler bitte Formular benützen: www.ig-gesunde-gülle.de/mailverteiler/
Jeder der direkt von uns eine Mail erhalten hat, ist automatisch im Verteiler und muss sich nicht nochmals anmelden.

Wer keine Mails von der "IG gesunde Gülle" mehr erhalten möchte, bitte eine Mail an no-verteiler@schleppschlauch-nein-danke.de schicken. Wir löschen diese dann aus dem Verteiler heraus. Vielen Dank